

D (- F)

Dezisionismus
Dezision mit Normtextunterstellung
Dezision durch Rechtsverbiegung
Diskursanalyse, Gegenstand
Diskursanalyse, Konversationsanalyse
Diskursanalyse, linguistische
Diskursanalyse, Methodik

Dezisionismus

Dem Dezisionismus ist zuzustimmen, soweit er gegen den Positivismus einwendet, dass das abstrakte Sprachsystem keine dem richterlichen Sprechen vorgegebene Textbedeutung garantieren könne. Der Dezisionismus ist aber abzulehnen, soweit er aus dieser Kritik die Folgerung ableitet, es könne überhaupt keine sinnvolle oder methodisch überprüfbare Beziehung zwischen geschriebenem und gesprochenem Recht hergestellt werden. Zwischen der illusorischen Lösung und der abstrakten Abwehr der Frage nach der Textbedeutung liegt das hier verfolgte Programm einer Analyse der praktischen Textarbeit. Die Konstitution der Bedeutung des Normtextes muss *aus der Praxis der Textarbeit* verstanden werden. Weil mit Hilfe der Normtexte lebenspraktische Aufgaben bewältigt werden, ist die Regelhaftigkeit der Bedeutungskonstitution in den wirklichen Zusammenhängen der Ingebrauchnahme dieser Textformulare zu untersuchen. Das gesprochene Recht kann dabei vom geschriebenen nicht isoliert werden, denn der Kern der von den Juristen ausgeübten semantischen Praxis besteht gerade in der Verknüpfung dieser beiden Größen.

Der dezisionistischen Kritik am positivistischen Modell der Rechtsarbeit ist beizupflichten, soweit sie sich gegen die vom Positivismus vorausgesetzte Verdinglichung sprachlicher Regeln wendet. Aber der Dezisionismus verfehlt die Eigenart von Rechtsarbeit als Textarbeit, wenn er die Möglichkeit von Bindungen in der Sprache überhaupt bestreitet. Normierungen oder methodische Standards richterlichen Sprechens werden zwar nicht schon durch objektive Regeln der Sprache selbst gesetzt und garantiert. Aber sie können an sprachliche Regeln und deren Veränderung im praktischen Sprechen anknüpfen. Wenn die dezisionistische Kritik nur die Veränderung des Sprachgebrauchs in der sprachlichen Praxis wahrnehmen will und die Kategorie sprachlicher Regeln als Gegenstand dieser Veränderung und als Bezugspunkt von sprachlichen Normierungsprozessen in Abrede stellt, dann widerspricht sie den von ihr selbst angenommenen Voraussetzungen. Denn von Veränderungen des Sprachgebrauchs kann man nur reden, wenn man den Begriff der Regel voraussetzt. Mit der Auflösung des Regelbegriffs wäre auch zugleich die vom Dezisionismus selbst beanspruchte Möglichkeit einer Sprache als Mittel intersubjektiver Verständigung aufgelöst. Denn der Begriff der Sprache ist mit der Möglichkeit der Wiederholung verknüpft und setzt damit einen Regelbegriff voraus, den Wittgenstein folgendermaßen formuliert: „Das Wort 'übereinstimmen' und das Wort 'Regel' sind miteinander verwandt. Sie sind Vettern. Lehre ich Einen den Gebrauch des einen Wortes, so lernt er damit auch den Gebrauch des anderen.“ (Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, Werkausgabe, Band 1, 1984, § 224)

Rtfa S. 72, 74

Dezision mit Normtextunterstellung

Erst der Richter schafft die Anordnungstexte in Form von Rechtsnormen und Entscheidungsnormen. Im Ausüben seiner richterlichen Gewalt ist er aber Zwängen ausgesetzt. Er muss in einem Rechtfertigungstext darlegen, dass die von ihm formulierten Texte den vom Gesetzgeber erlassenen Normtexten als geltenden Zeichenketten zugerechnet werden können. Die sogenannten richterrechtlichen Entscheidungen weichen diesen Erschwerungen aus. Sie wollen es vermeiden, sich in die rechtsstaatliche Textstruktur einzuschreiben. Die Rechtfertigungspflichten werden dann dadurch vereinfacht, dass die Gerichte nicht nur Anordnungstexte, sondern auch den Normtext als Zurechnungstext gleich mitproduzieren. Das erleichtert gewiss die „Subsumtion“. Aber dies ist genau der Vorgang, den das

Rechtsstaatsprinzip vermeiden will, indem es dem Richter eine Rolle als „Gesetzgeber erster Stufe“, der bereits Zurechnungstexte schafft, verwehrt.

Bei dem Fall, der dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim als Berufungsinstanz vorlag, handelte es sich um eine Klage gegen eine Prüfungsentscheidung im ersten juristischen Staatsexamen (Verwaltungsgerichtshof Mannheim in: BWVBl. 1990, S. 268 = DVBl. 1990, 546). Die Klägerin war als Wiederholerin zum zweiten Mal durchgefallen und machte geltend, eine erhebliche Störung durch Bau- lärm sei nicht durch Verlängerung der Bearbeitungszeit ausgeglichen worden. Der Verwaltungsgerichtshof gab der Klage teilweise statt. Mangels einer ausdrücklichen Regelung dieser Frage in der Prüfungsordnung des Landes Baden-Württemberg fühlte sich der Verwaltungsgerichtshof Mannheim losgelöst von jeder Bindung, schwang sich zum Gesetzgeber erster Stufe auf und erschuf einen Normtext: „Danach sind erhebliche Lärmstörungen - das sind (...) Störungen, die hinsichtlich ihrer Dauer mindestens 1 % der Bearbeitungszeit erreichen, bei einer fünfstündigen Aufsichtsarbeit also mindestens 3 Minuten - im Verhältnis 2 : 1 auszugleichen, sofern noch eine Restnutzung der gestörten Bearbeitungszeit möglich ist; kommt eine Restnutzung nicht in Betracht - etwa bei ohrenbetäubendem Lärm -, muss (...) die Dauer der Störung im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen werden.“ (Bundesverwaltungsgericht in: NJW 1991, S. 42 ff, 42). Das Bundesverwaltungsgericht sagt in seiner Revisionsentscheidung zu Recht, dass die Gewaltenteilung ein Gericht zwingt, seine Anordnungstexte vom Gesetzgeber geschaffenen Normtexten zuzurechnen, statt selbst solche Texte zu schaffen. Sonst würde nicht nur der Gesetzgeber aus seiner Rolle verdrängt, sondern auch die der richterlichen Gewalt auferlegten Rechtfertigungspflichten würden zur Farce. Die Literatur verkennt dagegen die funktionale Rolle von Gesetzgeber und Rechtsprechung, wenn sie formuliert: „In einer vom Vorrang der Verfassung geprägten Rechtsordnung hat die Bildung gesetzvertretenden Richterrechts regelmäßig durch Konkretisierung verfassungsrechtlicher Vorgaben zu erfolgen. Den zuständigen Trägern der Staatsgewalt ist mithin auch die Befugnis zur gestaltenden Entwicklung unmittelbar verfassungsabgeleiteter Maßstäbe zugewiesen. Der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Gründung auf gesetzlich vorgeprägte Wertungen bedarf es insoweit nicht.“ (Scherzberg, Behördliche Entscheidungsprärogativen im Prüfungsverfahren?, in: NVwZ 1992, S. 31 ff, 32). Die Rechtsprechung ist zur Verfassungskonkretisierung selbstverständlich befugt, wenn sie etwa im Rahmen der systematischen Auslegung Verfassungsnormen heranzieht und interpretieren muss. Von ihrer funktionalen Rolle her kann sie dagegen niemals Verfassungsnormen oder -prinzipien zu Normtexten umformulieren. Diese Rolle ist dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorbehalten.

Bei der Dezision durch Rechtsunterstellung verstößt der Richter also gegen die Teilung der Gewalt zwischen Gesetzgeber und Justiz, indem er sich durch Normtextsetzung an die Stelle der Legislative setzt und damit ferner die der Gewaltenteilung entsprechende Abschwächung seiner Gewalt durch Rechtfertigungszwänge illusorisch macht.

Rtta S. 139, 142 f.

Dezision durch Rechtsverbiegung

Bei der im folgenden darzustellenden *Dezision durch Rechtsverbiegung* geht es nicht um die Textverteilung zwischen Gesetzgeber und Justiz, also um den gewaltenteilenden Aspekt, sondern um die *checks and balances* oder das gewaltkontrollierende Moment. Bei einer solchen Entscheidung rechnet der Richter seinen Anordnungstext dem vom Gesetzgeber erster Stufe geschaffenen Normtext zwar zu, aber er verletzt die Standards zur Überprüfung dieser Zurechnung. Seine Argumentation zur Begründung des Zusammenhangs von Anordnungstext und Zurechnungstext bleibt hinter dem Stand der Methodenkultur zurück, kann nicht als *lege artis* gelten.

Die Anzahl der möglichen Verständnisvarianten des Normtextes ist weder von der Sprache noch von der Methodologie her begrenzt. Begrenzt wird sie erst durch normative Gesichtspunkte, die hier solche des Verfassungsrechts sind. Die Grundlage der herkömmlichen Wortlautgrenze liegt nicht in der Sprache der Methodologie, sondern im Verfassungsrecht. Als normative und nicht sprachlich vorgegebene Größe unterliegt sie zwar der Disposition des Verfassungsgebers, aber nicht der des handelnden Rechtsarbeiters. Ob die Urteile von Gerichten Normtexten zugerechnet werden sollen und dabei an kontrollierbare Standards gebunden sind oder nicht, ist eine Grundentscheidung, die allein der politische Souverän zu treffen hat. Wenn aber, wie im Fall des Grundgesetzes, eine solche Ent-

scheidung getroffen wurde, dann definieren die hierher gehörenden methodenbezogenen Normen der Verfassung und der einfachen Gesetze einen Rahmen der Rechtskultur, der individuellem Belieben entzogen ist.

Die verfassungsrechtlich angeordnete Gesetzesbindung bringt aber auch Einschränkungen für den Arbeitsvorgang der Bedeutungsausfüllung mit sich. Der Rechtsarbeiter muss - auf der Grundlage von Sachverhalt und Normtexthypothesen - zunächst die für das Fallproblem erheblichen Konkretisierungselemente überhaupt heranziehen. Dann muss er sie *lege artis* anwenden. Auch dabei sind ständig Fehler möglich. So darf man etwa bei der grammatischen Auslegung lexikalische Gebrauchsbeispiele nicht einfach behaupten oder sofort ins Normative wenden. Bei der genetischen Interpretation ist Vorsicht beim Benützen von Äußerungen der überstimmten Opposition geboten, beim systematischen Element darf der Zusammenhang des Gesetzes nicht vorschnell eingeschränkt werden, usw. Und schließlich muss der Rechtsarbeiter die aus den methodenrelevanten Normen der Verfassung herzuleitende Rangfolge der Argumente berücksichtigen, das heißt im methodologischen Konfliktfall dem spezifischeren Kontext für die Bedeutungsbestimmung den Vorrang einräumen.

Entscheidungen, die diesen Vorgaben nicht genügen, heißen Dezision durch Rechtsverbiegung. Nicht, weil sie ein vom Gesetzgeber schon kerzengerade vorweg errichtetes Recht nachträglich verbiegen würden, sondern weil sie im Vorgang der Rechtserzeugung den methodischen und verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht geworden sind.

Rtfa 143, 167 f

Diskursanalyse, Gegenstand

Sprechen ist Handeln. Und alles, was an Sprache dafür von Bedeutung ist, sowie sprachlich Bedeutung hat, entscheidet sich allein praktisch. Die Rekonzeptualisierung von Sprache als Praxis kann auch als Leitgedanke der Diskursanalyse gelten. "Das mit Sprache gehandelt wird und Sprechen Funktion hat, ist eine Grundannahme im Diskurskonzept." (Gabriele Löscher, Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden 1999, S. 158.) Wort und Tat, Sprechen und Handeln und in letzter Konsequenz nicht einmal Realität und Reden lassen sich nicht voneinander trennen, um sie gegeneinander auszuspielen oder auch nur irgend in ein ihnen lediglich äußerliches Verhältnis der Abbildung oder bloßen Anwendung setzen. Die damit bedeutete Perspektive auf Wirklichkeit und Gesellschaft als einer in der Sprache sozial hergestellten, welche sich selbst wiederum allein dem sie schaffenden Vollzug im Sprechen verdankt, kennzeichnet den Umbruch zu einer diskursanalytischen Sprachtheorie.

Speziell in der Bundesrepublik ging der Impuls zu einer linguistischen Diskursanalyse von der Hinwendung zu den Realitäten alltäglichen sprachlichen Handelns aus. Getragen wird diese vom Interesse, kommunikative Praxis nicht mehr nur zu theoretisieren, sondern sie in ihrem tatsächlichen Lauf aufzuzeichnen, zu beschreiben und in ihren Erscheinungsformen zu ergründen. "Diskursanalyse ist die linguistische Erforschung realer Kommunikationsabläufe, die in dokumentierter Gestalt zugänglich sind, mit dem Ziel, die Struktur und die Bedingungen einzelner Kommunikationsformen bzw. institutioneller Prozeduren zu erarbeiten, um den Zusammenhang von Handlungsmustern und Äußerungsformen, Wissensorganisation, Verstehen und Verständigungsweisen der Teilnehmer zu klären." (Ludger Hoffmann, Kommunikation vor Gericht, Tübingen 1983, S. 9.)

Die Entwicklung der Diskursanalyse ging nicht nur Hand in Hand mit der pragmatischen Wende der Sprachwissenschaft überhaupt. Sie weist vielmehr weit darüber hinaus. Der Blick auf die Praxis macht zugleich unübersehbar, dass Sprache und Sprechen einfach nicht nur Handeln, Aktion, sind, sondern als solche immer soziales Handeln, Inter-Aktion, dass Sprache mehr noch "eine aktive, etwas herstellende soziale Praxis" ist. (Gabriele Löscher, Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden 1999, S. 66) Deren "linguistische Erforschung" bringt eine ganze Reihe von Ansätzen hervor, die etwa als "Gesprächsanalyse", "Konversationsanalyse" und natürlich auch ausdrücklich als "Diskursanalyse" firmieren. Die Vielfalt der Bezeichnungen ist kein Zufall. Ihr entspricht "ein breites Spektrum theoretischer Ansätze", die "aus so unterschiedlichen Traditionen wie sprachanalytische Philosophie, Ethnomethodologie / conversational analysis und Soziolinguistik" herrühren. Die Namen sind also Programm. In ihnen spiegeln sich die unterschiedlichen Ambitionen einer Be-

schäftigung mit Diskursen wieder.

Was die Praxis der Analyse von solchen Diskursen ihrerseits angeht ist es keine Übertreibung zu sagen, dass das Feld der Untersuchungen die ganze Fülle des kommunikativen Lebens umfasst. Sie reicht von den feinsten Mikrofasern alltäglicher Unterhaltungen über die Formen und komplexen Verfahren sozialer Beziehungen und Institutionen bis hin zu den im wahrsten Sinne des Wortes Epoche machenden Formationen und Mentalitäten. Untersucht werden, was die sprachlichen Formen angeht etwa Modalitäten, Deixis und Partikel, darüber hinaus aber auch all die intonatorischen, stilistischen und nonverbalen Mittel, mit denen sich die Teilnehmer "ins Gespräch bringen" und darin behaupten. "Detailstudien zu sprachlich-kommunikativen Phänomenen" gelten all den Praktiken der inneren Organisation von Gesprächsläufen in Sprecherwechseln, Sequenzierungen und Verteilungen von Beiträgen, Themenmanagement und Aufmerksamkeitserzeugung, aber auch all den Techniken der Bewältigung kommunikativer Krisen, Probleme und Konflikte. Unter die Lupe genommen werden Verfahren der Initiierung, Aufrechterhaltung und mitunter auch des Abbruchs sozialer Kontakte und Beziehungen von den nur scheinbar trivialen Ritualen der Begrüßung und Verabschiedung, über die Verfahren zur Bewältigung der guten, aber auch schlechten Seiten des alltäglichen Lebens wie Familiengespräche, Feuerwehrnotrufe, Bestellungen und Klatsch bis hin zu übergreifenden Erzähl- und Argumentationsformen, sowie jenen Formen und Strategien komplexen Handelns in den gesellschaftlichen Institutionen wie Schule, Therapie und Beratung, aber natürlich auch die Justiz. Der Bogen der Diskursanalyse spannt sich schließlich bis hin zur Untersuchung jenes "virtuellen Korpus" der ineinander verwobenen Äußerungen und Texte, die das historische, ökonomische, kulturelle und politische Gesicht einer Zeit ausmachen. Vor aller thematischen Wahl und methodischen Einschränkung gilt die Aufmerksamkeit dabei der "diskursiven Praxis" verstanden als "das gesamte Ensemble einer speziellen Wissensproduktion (...): bestehend aus Institutionen, Verfahren der Wissenssammlung und -verarbeitung, autoritativen Sprechern, bzw. Autoren, Regelungen der Versprachlichung, Verschriftlichung Medialisierung. Beispiele wären der 'medizinische' oder der 'juristische' Diskurs'." (Jürgen Link / Ursula Link-Heer, Diskurs / Interdiskurs und Literaturanalyse, in: LiLi, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 77, 1990, S. 88 ff., 90.) Und, nicht zu vergessen, der wissenschaftliche Diskurs als einer jener "Mentalitäten", in denen sich eine Zeit formiert und ihrer diskursiven Praktiken gewahr wird.

Diskursanalyse, Konversationsanalyse

Der Schwerpunkt der, auf die Ethnomethodologie zurückgehenden Konversationsanalyse liegt dabei auf den eher förmlichen Verfahren und "Prinzipien der sozialen Organisation sprachlicher und nicht sprachlicher Interaktionen". Ihr Material sind detaillierte Aufzeichnungen und "Protokolle natürlicher", das heißt realer, nicht gestellter oder bloß der Fantasie wissenschaftlicher Beispielschöpfung entsprungener kommunikativer Ereignisse. "Untersucht wird dabei die Abfolge der einzelnen Beiträge zur Interaktions-Sequenz im Hinblick auf die Mechanismen, die Interaktionen miteinander sinnhaft verknüpfen und dadurch 'am Laufen halten', und sie gleichzeitig für die Interagierenden als spezifisch sinnvolle Interaktionen" kennzeichnen und kenntlich machen. Um sich dies zu erschließen, nimmt die Konversationsanalyse zwar die Perspektive der Beteiligten ein, durch die und für die sich solcher Sinn erst macht. Getreu ihrem systematischen Anspruch ist ihr dabei aber nicht an den "persönlich-psychologische(n) Besonderheiten der jeweiligen Teilnehmer" gelegen. Und ihre Arbeit erschöpft sich auch nicht im Dokumentarischen. Vielmehr geht es um die "soziale Typik" von Interaktionsmustern, verstanden als „allgemeine, institutionalisierte Sprechmuster, die in bezug auf verschiedene Sprecher oder unterschiedliche soziale Kontexte wenig variieren". (Thomas S. Eberle, Ethnomethodologische Konversationsanalyse, in: Ronald. Hitzler / Anne Honer (Hg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung, Opladen 1997, S. 245 ff., 255.)

Diskursanalyse, linguistische

Um Muster geht es einer insofern hausgemachter "linguistischeren" Diskursanalyse, als ihr "zentraler Bezugspunkt" dezidiert "der 'Sprechakt' als 'Grundeinheit der Kommunikation'" ist. (Ludger Hoffmann, Kommunikation vor Gericht, Tübingen 1983, S. 11.) Im Unterschied zur analytischen Sprechakttheorie

Searlescher Prägung verfährt sie dabei allerdings, "streng sprachspezifisch, denn sie untersucht einzelne sprachliche Produktionen und nicht das, was allen Produktionen gemeinsam ist; darüber hinaus ist die Diskursanalyse oft auf bestimmte institutionelle Kontexte bezogen: sie ist entweder an den besonderen sprachlichen Realisierungen in diesen interessiert, oder sie muss diese Kontexte in Betracht ziehen, um die beobachteten Phänomene richtig einordnen zu können." (Dieter Wunderlich, *Entwicklungen der Diskursanalyse*, in: ders., *Studien zur Sprechakttheorie*, Frankfurt/M. 1976, S. 293 ff., 298 f.) Sprechakte werden also weder isoliert, noch abstrakt betrachtet. Als "sprachliche Handlungen": bilden sie "einen spezifischen Teil menschlicher Handlungen" und das heißt nachdrücklich eben "gesellschaftlicher Handlungen". (Vgl. hier und zum Folgenden Konrad Ehlich / Jochen Rehbein, *Sprachliche Handlungsmuster*, in: Hans Georg Soeffner (Hg.), *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften*, Stuttgart 1979, S. 241 ff., 247 ff.) Ihre Ausprägung gewinnen sie immer erst in Hinblick auf jene kommunikativen Zusammenhänge, in denen sie ihre Rolle spielen und die umgekehrt zugleich durch sie ihre prozedierende Ordnung erfahren. Sie "sind also auf Ablaufsysteme bezogen, und bilden in ihnen eine Teilklasse möglicher Abläufe" und in diesem Sinne Diskursmuster, die sich zu ganzen Diskurstypen arrangieren. "Diskurstypen werden konstituiert durch Sequenzen und Muster, die den übergreifenden thematischen Zusammenhang ausarbeiten." (Dazu Ludger Hoffmann, *Kommunikation vor Gericht*, Tübingen 1983, S. 13.) Welche Muster und Abläufe dies dann im einzelnen sind, und wie sie zu ihrer typisch "normalen" Gestalt finden, entscheidet sich ganz konkret an den Zwecken und Zielen, die die Beteiligten verfolgen und zu deren Umsetzung ihnen zugleich umgekehrt bestimmte Formen des Handelns eine aussichtsreiche Chance im jeweiligen sozialen Kontext bieten. "Als Handlungen sind sprachliche Handlungen Realisierungen von Zwecken. Zwecke sind Beziehungen zwischen Konstellationen und Bedürfnissen im Wissen von Handelnden. Sprachliche Handlungen sind also Veränderungen von Konstellationen im Blick auf Bedürfnisse von Handelnden." Kurzum, "sprachliche Handlungsmuster" sind "Formen von standardisierten Handlungsmöglichkeiten, die im konkreten Handeln aktualisiert und realisiert werden." (Konrad Ehlich / Jochen Rehbein, *Sprachliche Handlungsmuster*, in: Hans Georg Soeffner (Hg.), *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften*, Stuttgart 1979, S. 241 ff., 247.)

Hier allerdings äußerste Vorsicht geboten. Die Rede von der "Aktualisierung" und "Realisierung" darf nicht dazu verführen, kommunikative Praktiken als das Abspulen eines präformierten Programms zu sehen. Was Handeln nach einem bestimmten Muster "ist", oder besser gesagt, als ein solches zu gelten vermag, entscheidet sich erst wieder in der Praxis. Muster sind nicht vorgefertigte Schablonen sprachlich kommunikativen Handelns, Sie sind Standards für dessen Zweckmäßigkeit ebenso, wie die Berufung auf sie Bedingungen für dessen Akzeptanz setzt. Sie "sind" nichts anderes als lediglich "Formen von standardisierten Handlungsmöglichkeiten", (Konrad Ehlich / Jochen Rehbein, *Sprachliche Handlungsmuster*, in: Hans Georg Soeffner (Hg.), *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften*, Stuttgart 1979, S. 241 ff., 249.) bzw. eine "Menge von Interaktionsbedingungen (einschließlich Bedingungen der Äußerungsform) vor dem Hintergrund institutioneller Zwecke und Zusammenhänge" und damit zugleich selbst diskursiv fundiert. (Ludger Hoffmann, *Kommunikation vor Gericht*, Tübingen 1983, S. 11.)

Das Credo der Diskursanalyse, das sie in jener Methodenvielfalt praktiziert, in der sie selbst sich wiederum als Verfahren sprachlicher Sinngebung hervorbringt und darstellt, lässt sich im Grunde in einem Satz zusammenfassen. "Es gibt keinen Gegensatz zwischen dem, was getan, und dem, was gesagt wird." (Michel Foucault, *Die Macht und die Norm*, in: ders. *Mikrophysik der Macht*, Berlin 1976, S. 118.) Und zwar in beiderlei Richtung. Wenn man also wissen will, was geschieht, was in einem gegebenen Lebenszusammenhang, einem Bereich des gesellschaftlichen Lebens und der zwischenmenschlichen Kommunikation wie dem Recht vor sich geht, dann hat man sich daran zu halten, wie die Menschen sich dies in ihren Äußerungen gestalten und welchen Bedingungen sie andererseits dabei für die Wahl ihrer Worte unterworfen sind. Zum Diskurs allerdings wird all das erst dadurch, dass der Forscher all die Praktiken der Beteiligten, ihre Verrichtungen und Verfahrensweisen in der jeweiligen Interaktion in den Blick nimmt, um sich reflektierend mit seinen Mitteln der Darstellung und Interpretation einen Reim auf deren praktischen Wert und Sinn zu machen. "Wenn der Beobachter Interaktionen auf interpretative Weise beschreibt, kann er nicht umhin, ein zu Grunde liegendes Muster zu konstruieren, das als unerlässlicher Kontext dazu dient zu sehen, was die Situationen und Handlungen 'eigentlich' sind, während wiederum diese gleichen Situationen und Handlungen eine unerlässliche Ressource dafür sind zu bestimmen, was der Kontext 'eigentlich' ist." (Thomas P. Wil-

son, Theorien der Interaktion und Modelle soziologischer Erklärung, in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hg.), Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit. Bd. 1, Reinbek 1973, S. 54 ff., 67.) Durch dieses Wechsel- und Widerspiel des Sinnmachens zwischen Beteiligten und Wissenschaftler ist die Analyse *volens nolens* mit im Boot des Diskurses.

Letztendlich ist so nichts dem Diskursiven entzogen. Nichts ist gegeben und nichts geschieht, es sei denn es wird so kommunikativ von den Beteiligten gemacht einschließlich des Wissenschaftlers der reflektierend ins Verhältnis zu den jenen ihnen hervorgebrachten Interaktionen setzt, die er als deren Produkt aufzeichnet. Zugleich ist er, nicht anders als die unmittelbar Beteiligten, darauf angewiesen, sich durch sein Verfahren mit der Sprache als solcher zu produzieren, zu profilieren und seiner Sache kommunikativ nachzugehen. Alles ist also auf seinen Sitz, seinen Teil und seine Stimme im Diskurs hin zu befragen, einschließlich der eigenen Frage nach dem Diskurs. Denn wenn letztlich alles Diskurs ist, dann wird die Frage, was jeweils "Diskurs" sein kann zu dem im wahrsten Sinne des Wortes immer wieder erst Grundlegenden Problem der Praxis seiner Analyse.

Diskursanalyse, Methodik

Über all ihre thematischen, methodischen und theoretischen Unterschiede hinweg zeichnet die diskursanalytischen Ansätze das Bemühen darum aus, der Grundidee von der Sprache als Praxis konkret Rechnung zu tragen, indem sie diese jeweils auf ihre Weise in ihren Untersuchungen deren Arbeitsweisen spezifisch ausbuchstabieren und anhand ihrer Forschungsergebnisse konkretisieren. Die Vielfalt und Spannweite der Untersuchungen, die die Diskursanalyse dazu dann anstellt, ist mehr als irgend sonst erwähnenswert. Ihre Akribie und Detailfreude, ihre Diversität und Expansivität trägt der Multidimensionalität sprachlicher Handlungen, der Komplexität und der funktionalen Subtilität all der sprachlich sozialen Phänomene Rechnung, die das Gesicht all jener "kommunikativen Praktiken" prägen. Für jedes dieser Phänomene ist zu fragen, welchen Sinn es in der Rolle macht, die ihm in jeweiligen interaktiven Zügen und Spielen der Sprecher zukommt. Züge und Spiele allerdings, die die Sprecher zugleich durch den Einsatz dieser Phänomene zu ihren sozialen Gunsten immer erst wieder konkret hervorbringen. Folglich bedarf es auch immer der eingehenden Untersuchung der kommunikativen Praktiken der an einer Interaktion Beteiligten, um die Bedeutung der von ihnen eingesetzten sprachlichen Mittel zu ergründen, um das Vorgehen, das Verfahren zu verstehen, das die Beteiligten im Verfolg ihrer Zwecke und Ziele einschlagen, und um den besonderen Konturen und durchgängigen Konzepten all sich dieser Praktiken auf die Spur zu kommen. Denn nichts ist ohne dies für sich genommen ausgemacht. Nüchtern handwerklich betrachtet stellt sich die Diskursanalyse aufs Ganze gesehen als eine heterogene Vielfalt von Verfahren dar, die zum Ensemble des Instrumentariums für Forschungen arrangiert werden, die die unterschiedlichen Ebenen sprachlich sozialer Ensembles, Formationen und Verfahren, sprich, all die diskursiven Praktiken und Formationen unter den verschiedensten Gesichtspunkten durchleuchten, durchdringen und erhellen wollen.

Von besonderem Belang für die "Verhandlungsanalysen" im Bereich des Rechts sind dabei der Ansatz der Konversationsanalyse, sowie die Diskursanalyse in einem "linguistischeren" Sinne, die zuteilen auf der ersteren aufbaut. Letztere teilt sich im Anspruch auf die "Erforschung realer Kommunikationsabläufe in Diskursen" mit ersterer in einen "empirisch spezialisierten" Diskursbegriff, diesseits der "vergeistigte(n) Oberbegriffe" Frankfurter Prägung. Und beide erheben auf ihre Weise durchaus einen systematischen Anspruch, indem es jeweils "nicht um ein Verstehen des einzelnen Gesprächs geht, oder um die 'richtige' Interpretation eines Beispiels, die es ohnehin nicht gibt. Ziel sind qualitative Generalisierungen über kommunikative Phänomene und die Leistungen von Sprache im gesellschaftlichen Zusammenhang." (Ludger Hoffman, Kommunikation vor Gericht, Tübingen 1983, S. 9.)

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004